

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Krailling.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (4) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und deren Anzahl

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur für Veranstaltungen, **die in Gauting, Krailling, Planegg, Gräfelfing oder Neuried** stattfinden, angebracht werden.
- (2) Die Anschläge dürfen die Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (3) Die Anschläge dürfen nicht länger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (4) Die Anzahl der Plakatständer wird auf 20 Standorte begrenzt. Dabei zählen 2 oder 3 zusammenhängende Ständer als ein Standort.
- (5) Die Anschläge dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Krailling erfolgen.
- (6) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch die Gemeinde Krailling oder örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern von Gewerbebetrieben ausgehängt werden.
- (2) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, ohne vorherige Genehmigung, sechs Wochen vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Genehmigung, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Anmeldung von Anschlägen gem. § 1 Abs. 2 im Gemeindegebiet Krailling hat zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Krailling zu erfolgen.
- (2) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Krailling Auflagen und Bedingungen erteilen.

- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (4) Genehmigungen mit Auflagen oder Bedingungen sowie Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 5

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Krailling kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Beseitigungsanordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde Krailling die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Zeiten anbringt oder anbringen lässt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Krailling, den 20.12.2019



Rudolph Häux
Erster Bürgermeister